

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

28.11.1990

**Geschäftszahl**

90/02/0049

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/05/09 89/03/0070 5

**Stammrechtssatz**

Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten ist trotz eines sogenannten Unfallschocks in Verbindung mit einer begreiflichen affektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, zumal von einem Kraftfahrer, welcher die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakterstärke und Willensstärke zu verlangen ist, daß er den Schock über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag.